

**I. Nachtragssatzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 08.12.2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf vom 27.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, folgende für die Erhebung von Verwaltungsgebühren erforderlichen Daten zu erheben und zu speichern:

- Name, Vorname
- Anschrift
- bei Bedarf: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz.

(2) Die erhobenen Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden.

§ 2

Die Anlage zur Gebührensatzung (Gebührentabelle) wird wie folgt geändert:

| Tarif-Nr. | Gebührentarif Bezeichnung der Tätigkeit | Gebühr in Euro |
|------------------|---|-----------------------|
| 1 | Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt (Kopierkosten werden nach Tarif-Nr. 3 gesondert erhoben) | 4,00 |
| | Für ein zweites und jedes weitere Stück einer Beglaubigung, wenn diese gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird. | 2,00 |
| | Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf | 15,00 |
| 2 | Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A-4 Seite | 3,00 |

| | | |
|----|--|---------------------------------------|
| | Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene DIN A-4 Seite | 5,00 |
| 3 | Fotokopien oder Ausdrücke (Plots) je DIN A 4 Seite je DIN A 3 Seite je DIN A 2 Seite je DIN A 1 Seite je DIN A 0 Seite | 0,50 1,00 7,00 8,00 12,00 |
| | Für Farbkopien wird die doppelte Gebühr erhoben | |
| 4 | Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, sie beträgt je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 5 | Abdrucke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw., je nach Kosten der Herstellung und Vielfältigungen | 3,00 bis 15,00 |
| 6 | Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite | 3,00 |
| 7 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | 5,00 bis 100,00 |
| 8 | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist); höchstens die Hälfte der Gebühr f.d. angefochtenen Verwaltungsakt zzgl. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme | bis 1/2 der Gebühr |
| 9 | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde | 10,00 |
| 10 | Auswertungen unter Einsatz der EDV-Anlage Betriebskosten der EDV-Anlage je angefangene halbe Stunde Materialkosten nach Aufwand | 25,00 |
| 11 | Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos | 5,00 |
| 12 | Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides | 2,00 |
| 13 | Feststellungen aus Abgabekonten und –akten je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 14 | Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen | 5,00 |
| 15 | Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken (Straßenanliegerbescheinigung) | 25,00 |
| 16 | Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuchwesen, Vorkaufsrechtverzicht Für ein zweites und jedes weitere Stück einer Erklärung, wenn | 40,00 |

| | | |
|----|---|---|
| | diese gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 20,00 |
| 17 | Abschriften und Abdrucke von Verdingungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen je nach Kosten der Herstellung (soweit nicht durch VOL/VOB gesondert geregelt) | 10,00 bis 150,00 |
| 18 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 19 | Untersuchungen von privaten Entwässerungseinrichtungen je angefangene halbe Stunde pro Arbeitskraft | 25,00 |
| 20 | Genehmigung von Entwässerungsanlagen a) Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen (§ 49 LBO) b) Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen (§ 49 LBO) und bei Gewerbe- und Industriegebäuden sowie Sonderbauten | 50,00 100,00 |
| 21 | Ausstellung von Ersatz-Schülerfahrkarten | 10,00 |
| 22 | Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz a) Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum b) Ausstellung eines Leichenpasses c) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 (2) d) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung) f) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze h) Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen | 30,00 15,00 50,00 bis 150,00 30,00 15,00 30,00 300,00 bis 500,00 50,00 |
| 23 | Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung | 2,00 |
| 24 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 25 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 26 | Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 27 | Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über die Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma | 5,00 |
| 28 | Gebühr für die Genehmigung zum Einbau eines Zwischenzählers zum Zwecke der Minderung der Abwassergebühr. | 15,00 |

29

Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Grundlage hierfür ist die Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung. Die derzeit geltenden Stundensätze sind wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------------|-------|
| einfacher Dienst: | 45,00 |
| mittlerer Dienst: | 51,00 |
| gehobener Dienst: | 63,00 |
| höherer Dienst: | 82,00 |

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den 01. Juli 2019

Die Bürgermeisterin

L.S.

Gez. Julia Samtleben
Bürgermeisterin

Ein Hinweis in den Lübecker Nachrichten auf die Veröffentlichung der vorstehenden Satzung vom 01.07.2019 (Ausfertigungsdatum) im Internet erfolgte am 03.07.2019, die Verfügbarkeit im Internet unter www.stockelsdorf.de war am 03.07.2019 gegeben. Die Nachtragssatzung hat am 04.07.2019 Rechtskraft erlangt.